

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	gegenüber bisher	festgesetzt auf nunmehr

1. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	1.623.800	0	11.920.600	12.965.500
die Ausgaben	1.623.800	0	11.920.600	12.965.500

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.052.600	0	1.195.300	1.669.000
die Ausgaben	1.052.600	0	1.195.300	1.669.000

§ 2

Es werden nicht geändert:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	608.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher	1 Stelle.

§ 3

Die Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2023 werden nicht geändert:

	gegenüber bisher v. H.	nunmehr auf v. H.
a) von den Steuerkraftzahlen		
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe A)	20,0	20,0
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)		
3. der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital		
4. des Anteils a. d. Einkommensteuer		
5. des Sonderausgleichs nach den Familienlastenausgleich		
6. des Anteils an der Umsatzsteuer		
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen		

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Büchen, den 21.11.2023



AMT BÜCHEN
Der Amtsvorsteher

F. Schmidt